



Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

Untere Landschaftsbehörde

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Ökokonto

Inhalt

Seite

Einleitung.....	2
1. <u>Rechtliche Vorgaben</u>	2
▪ Bauleitplanung	2
▪ Einzelvorhaben.....	3
2. <u>Arten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u>	3
▪ Entsiegelung von Grundflächen, Rückbau von Gebäuden.....	3
▪ Einstellung der Nutzung von Fließgewässerrandstreifen	3
▪ Forstliche Maßnahmen.....	3
- Umwandlung von Waldflächen in Grünland oder in Sukzessionsflächen	3
- Umbau von Waldbeständen.....	3
- Sonstige waldbauliche Maßnahmen	3
- Sonstige Maßnahmen innerhalb des Waldes	3
▪ Natürliche Sukzession.....	3
▪ Obstgehölzanzpflanzung und Pflege	3
▪ Anlage von Hecken und Feldgehölzen.....	3
▪ Freistellung von spontan aufkommenden Gehölzen	3
▪ Extensivierung von Grünland	3
▪ Maßnahmen an Gewässern	3
▪ Öffnen von Stollen.....	3
▪ Beseitigung von Neophyten	3
▪ Maßnahmen an Naturdenkmalen.....	3
Ausschlussgründe für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	3
3. <u>Dauer des Eingriffes und des Ausgleiches</u>	3
4. <u>Verfahrenshinweise zum Ökokonto</u>	3
5. <u>Sammlung konkret erfasster Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u>	3

Einleitung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zumal im Bauleitplanverfahren, sind nach wie vor ein umfassendes Diskussionsthema. Alle Städte und Gemeinden und auch andere Planungs- und Vorhabenträger haben sich in den letzten Jahren mehr oder weniger intensiv mit der Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung (nach §§ 18-21 BNatSchG bzw. §§ 4-6 LG NRW) auseinandergesetzt.

Um den Betroffenen in dieser Hinsicht eine Hilfestellung zu bieten, wird nachfolgend die aktuelle rechtliche Situation dargestellt. Es werden Vorschläge gemacht, welche Maßnahmen sich als Ausgleich oder Ersatz eignen und Verfahrenshinweise (auch zu dem Ökokonto) gegeben. Außerdem wird aufgelistet, welchen Plänen und Abhandlungen bereits konkrete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entnommen werden können.

Die den Wald betreffenden Aussagen sind inhaltlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein, abgestimmt.

1. Rechtliche Vorgaben

Für den Bereich der Bauleitplanung sind allein §§ 18 - 21 BNatSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB anzuwenden. Andere Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach §§ 4 - 6 Landschaftsgesetz NRW zu behandeln.

Bauleitplanung

Nach **§ 1a Abs. 2 BauGB** soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Daneben sind nach Abs. 3 die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. (Der Inhalt des Umweltberichtes wird in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB konkret festgelegt.)

Auf Bebauungsplanverfahren findet altes Recht Anwendung bei förmlicher Einleitung in der Zeit vom 14.03.1999 bis 20.07.2004 und Abschluss vor dem 20.07.2006.

Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der (Europäischen) Kommission anzuwenden.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich (im Flächennutzungsplan) und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (im Bebauungsplan). Soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 oder 2 können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren

Es sind daher bereits im Flächennutzungsplan Flächen darzustellen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchführbar sind. Konkrete Festsetzungen oder andere geeignete Maßnahmen sind allerdings im Bebauungsplan (§ 9 BauGB) zu treffen, die dann den jeweiligen Eingriffen direkt zuzuordnen sind.

Auf Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die §§ 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden

Einzelvorhaben

Die Eingriffsregelung nach §§ 4 – 6 LG bezieht sich auf alle baulichen Maßnahmen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegt in der Regel keine Ausgleichsverpflichtung vor. Nur dann, wenn Fließgewässer oder nach § 62 LG geschützte Biotop- oder Erschließungsanlagen (wie Straßen etc. nach § 123 BauGB) errichtet werden sollen, ergibt sich auch im Innenbereich eine Ausgleichspflicht.

Die §§ 4 und 4a LG enthalten u. a. folgende Aussagen:

§ 4 LG

(1) „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

§ 4a LG

(1) „Der Verursacher eines Eingriffes ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

(3) Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 LG zu berücksichtigen. Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Ein-

griffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Durch die Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und –maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen für diese Zwecke auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.

(4) Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen sowie Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist.

(5) Bei lang andauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffes erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.

(6) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

- a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach § 5a Abs. 1 LG (Ökokonto) bereits durchgeführt und anerkannt sind,
- b) auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,
- c) auf die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen sowie bei Neuversiegelungen eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirken,
- d) bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in waldreichen Gebieten eine Waldvermehrung in waldarmen Regionen oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotop im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,
- e) zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik dienen.“

§ 5 Abs. 1 LG regelt die Vorgehensweise, wann Ersatzgeld zu zahlen ist.

„Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so ist vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld bemisst sich nach den Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahme. Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bemisst sich die Ersatzzahlung nach deren Umfang und Schwere. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten. Das Ersatzgeld soll spätestens fünf Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Dabei hat die ökologische Verbesserung vorhandener Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Das Ersatzgeld kann auch für die Aufstellung und

Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

Nach **§ 6 Abs. 8 LG** werden die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, in ein Verzeichnis eingetragen. Zu diesem Zweck haben die für die Festsetzung zuständigen Behörden der Unteren Landschaftsbehörde, bei der das Verzeichnis geführt wird, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Umsetzung mitzuteilen.

2. Arten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können alle Maßnahmen berücksichtigt werden, die zur ökologischen Optimierung einer konkreten Grundfläche beitragen. Die nachfolgende Zusammenstellung beschreibt die wichtigsten im Kreis Siegen-Wittgenstein möglichen Maßnahmentypen.

Welche Maßnahmen nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Frage kommen, ist am Ende dieses Abschnittes aufgeführt (siehe Seite 3).

• Entsiegelung von Grundflächen, Rückbau von Gebäuden

Ziel dieser Maßnahmen ist es, möglichst keine zusätzlichen Flächen zu versiegeln, d. h. neue Versiegelungen durch die Beseitigung von vorhandenen Versiegelungen auszugleichen. Obwohl dies in den meisten Fällen nicht ungesetzt werden kann, sollten alle Flächen, die entsiegelt werden können auch zurückgebaut werden, um den Naturhaushalt im Außenbereich, aber auch im besiedelten Bereich so weit wie möglich von Beeinträchtigungen frei zu halten oder wieder zu befreien.

Beispiele: – Entfernung nicht mehr genutzter, verfallener baulicher Anlagen wie alte Viehunterstände, alte Wassergewinnungsanlagen, Ruinen, alte Kläranlagen,
– Rückbau von ehemaligen Lagerplätzen,
– Beseitigung von Schwarzdecken auf nicht mehr benötigten Verkehrsflächen (Reststücke ehemals befestigter Wirtschaftswege, aufgegebene Teile von Straßen, befestigte Randstreifen etc.),
– Gestaltung bisher geteeter bzw. bituminös befestigter Forstwirtschaftswege mit einer wassergebundenen Decke,
– Umwandlung von asphaltierten Parkflächen in Schotterrasen oder ähnliche Flächen mit geringerem Versiegelungsgrad.

• Einstellung der Nutzung von Fließgewässerrandstreifen

Die Randstreifen der Fließgewässer werden im Grünlandbereich fast durchgehend landwirtschaftlich genutzt und in vielen Fällen bis in den Wasserbereich hinein gemäht oder beweidet. Eine artenreiche ufertypische Hochstaudenflur kann sich wegen dieser ständigen Nutzung nicht entwickeln. Gleichzeitig wurde dem Gewässer in der Vergangenheit oftmals die Eigendynamik genommen, indem sich einstellende Prall- und Gleithänge bzw. Abbrüche nicht selten von dem Nutzer der Fläche wieder „instand gesetzt“ wurden.

Durch die Herausnahme eines beidseitigen Streifens von mindestens 3 m aus der Nutzung können sich ökologisch wertvolle Strukturen bilden, die auch langfristig erhalten bleiben

und einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. Dies bedeutet,

- dass eine Mahd dieser Bereiche nicht mehr erfolgen darf,
- dass auf Weidegrundstücken ein Zaun für das Vieh errichtet werden muss, der nur dort den Zugang zum Gewässer ermöglicht, wo aus topographischen Gründen eine Viehtränke oder eine Furt durch das Gewässer eingerichtet werden kann;
- dass Maßnahmen am Gewässerufer künftig insgesamt unterbleiben, um die eigendynamische Entwicklung des Gewässers ungestört ablaufen zu lassen;
- dass ggf. naturferne Uferverbauungen entfernt werden;
- dass ggf. Initialpflanzungen von gewässertypischen Laubgehölzen an den Prallufeln vorgenommen werden.

Derartige Maßnahmen tragen langfristig auch zur Senkung der Kosten der Gewässerunterhaltung bei.

• **Forstliche Maßnahmen**

Vor allem im Waldbereich können vielfältige und auch von der Flächenausdehnung umfangreiche Optimierungsmaßnahmen ausgeführt werden. Zur Vorbereitung der nachfolgenden Maßnahmen empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein.

➤ Umwandlung von Waldflächen in Grünland oder in Sukzessionsflächen (bekannt unter dem Schlagwort „Entfichtungen“)

Vornehmlich in der Zeit von 1950 – 1980 wurde auf vielen vorher als Grünland genutzten Grundstücken vor allem die Fichte in Reinbeständen eingebracht. Auf diesen Standorten gediehen früher naturschutzfachlich wertvolle Pflanzengesellschaften. Zu nennen sind hier Mädesüßfluren, Binsensümpfe, Sumpfdotterblumenwiesen etc., alles Biotoptypen, die in ihrem Bestand landesweit als gefährdet einzustufen sind.

Auf diesen eher feuchten Flächen zeigt die Fichte zwar in den ersten Jahren gute Zuwächse, neigt aber mit zunehmendem Alter zu umfangreicher Rotfäule. Zusätzlich haben die Wurzeln keine Möglichkeit, den Boden tief zu durchdringen, was zu einer starken Windwurfgefahr führt.

Es gibt daher sowohl ökologische als auch ökonomische Gründe für eine Umwandlung dieser Fichtenbestände. Derartige Optimierungsmaßnahmen können überall dort sinnvoll ausgeführt werden, wo anstelle einer Bestockung mit Waldbäumen andere Pflanzengesellschaften zu einer ökologischen Optimierung führen. Als weitere nicht heimische oder nicht standortgerechte Baumarten sind z.B. Pappeln oder Roteichen zu nennen.

Diese Maßnahmen sind vor allem in folgenden Lagen sinnvoll:

- Tallagen
- Inselartige Waldbestände inmitten des Grünlandes
- Flächen an Quellen und entlang von Fließgewässern
- Nadelholzbestände innerhalb von oder direkt angrenzend an Schutzgebiete und -objekte, insbesondere auf Heiden und Halden.

Nach einer Freistellung von nicht heimischen oder nicht standortgerechten Gehölzen können sich gefährdete Biotope auf den Standorten wieder entwickeln.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Entschädigung des Grundstückseigentümers durch Ankauf der Fläche oder Abschluss eines zeitlich unbefristeten Entschädigungsvertrages mit Zahlung einer Entschädigung für den Wert des vorhandenen Baumbestandes und einer dauerhaften Bodenbruttorente für den künftig entfallenden Ertrag auf der Fläche nach den Vorgaben der Waldbewertungsrichtlinien des Landes NRW;
- Durchführung eines Waldumwandlungsverfahrens,
- Entfernung der Fichten, Pappeln oder Roteichen unter Schonung evtl. vorhandener standortgerechter Laubholzbäume einschließlich der Entfernung des anfallenden Schlagabraumes;
- je nach Lage der Fläche
 - Ermöglichung der natürlichen Sukzession unter ggf. erforderlicher Entfernung von z.B. Fichtenanflug,
 - Umwandlung in natürliche Laubholzbestände durch Anpflanzung oder durch Voranbau geeigneter Laubbäume nach einer starken Durchforstung des zu entfernenden Bestandes,
 - Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem durch Beweidung der Fläche,
 - Durchführung von Pflegemaßnahmen zur Verhinderung unerwünschter Verbuschung,
 - Anlage von einzelnen Pflanzungen.

➤ Umbau von Waldbeständen

Vor allem innerhalb des Waldes bieten sich umfangreiche Möglichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung. Dies gilt insbesondere im Bereich von Sonderstandorten, aber auch allgemein für viele "normale" Waldflächen.

Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

◆ Umwandlung von Nadelwald in Laubwald

Vielerorts bestehen großflächig artenarme Gehölzkulturen, vorwiegend aus Fichte. Zumindest ökologisch wäre es für viele Forstkulturen besser, sie würden in Mischbestände oder in Laubholzbestände überführt. Mit einer Umwandlung sollte bereits frühzeitig im Bestandesalter von 40 – 60 Jahren begonnen werden. Primär sollten hier Waldbereiche ins Auge gefasst werden, die einen feuchten Untergrund haben. Sinnvolle Folgebestockungen wären Bach-Erlen-Eschenwälder sowie Erlen- und Birkenbruchwälder. Dazu kommen auch Waldbereiche, die geologische Sonderstandorte darstellen, wie Blockschutt- oder Schluchtbereiche. Auf diesen Sonderstandorten stellen selbst Buchenwälder nicht die standörtliche Vegetation dar. Sie sollten langfristig in Edellaubholzwälder mit Ahorn, Ulme, Esche etc. überführt werden.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Abtrieb der Nadelgehölze (ggf. sukzessiv),
- Pflanzung einheimischer standortgerechter Laubgehölze (ggf. sukzessiv),
- alternativ dazu, nur sporadische Initialpflanzung und Förderung sich natürlich einstellender Laubgehölze.

◆ Anreicherung von Waldbereichen mit weiteren Arten

Wenn die Naturverjüngung der Arten der natürlichen Vegetation nicht ausreichend ist, kann es von Vorteil sein, diese Arten aktiv einzubringen. Darüber hinaus kann die Einbringung seltener Arten wie z. B. Apfel und Birne zu einer Verbesserung führen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Je nach standörtlicher Problematik und je nach einzubringender Art können unterschiedliche Maßnahmen erforderlich werden. Sie sollten jedoch nur in Abstimmung mit dem Forstamt erfolgen.

- Pflanzung von Einzelgehölzen bzw. –gruppen,
- Schaffung optimaler Bedingungen für die Keimung verschiedener Arten durch gezielte Bodenverwundung.

◆ Verbesserung der Altersstaffelung in Waldbereichen

Sowohl aus forstfachlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht stellen Wälder mit unterschiedlich alten Bäumen einen anzustrebenden Zustand dar. Durchschnittlich weisen solche Wälder eine deutlich höhere Artenzahl sowohl an Pflanzen als auch an Tieren auf.

Durchzuführende Maßnahmen:

Es kommen einige Möglichkeiten in Betracht, die Wälder dahingehend zu entwickeln. Langfristig können bei den verschiedensten Formen von Durchforstungen altersstrukturierte Bestände entstehen. Aber ebenso ist auch an die Unterlassung von Endnutzungen einzelner Bäume bzw. Baumgruppen gedacht.

- Pflanzungen von Gehölzen in unterschiedlich alte Bestände,
- Erhaltung einzelner Bäume oder Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus,
- geeignete Durchforstungsmaßnahmen.

➤ Sonstige waldbauliche Maßnahmen

◆ Anlage von Waldsäumen

An vielen Stellen im Kreisgebiet grenzen forstliche Monokulturen ohne Übergang direkt an Grünland. Ein lockerer Waldmantel (bestehend aus verschiedenen Strauch- und kleineren Baumarten), der vom Grünland zum Wald überleitet, versehen mit einem davor gelagerten Waldsaum (bestehend aus unterschiedlichen Krautarten), in einer Gesamtbreite von mindestens 15 m ist der anzustrebende Idealzustand. Gerade Nadelholzkulturen sollten, wo es irgend möglich ist, mit einem Waldrand, bestehend aus einheimischen und standortgerechten Straucharten versehen werden. Da-

bei ist darauf zu achten, dass nicht Flächen von dem davor gelagerten Grünland für den Waldrand verwendet wird, sondern die Umwandlung der Nadelholzkultur Priorität hat. Hierdurch wird die weitere Inanspruchnahme von Grünland verhindert und die ökologische Aufwertung ist höher.

Durchzuführende Maßnahmen:

- ggf. Erwerb bzw. Anpachtung der benötigten Flächen,
- sukzessive Zurückdrängung der Nadelbäume auf einer Breite von ca. 15 m und Pflanzung standortgerechter einheimischer Straucharten,
- Pflegemahd (einmal jährlich) des vor dem Waldrand liegenden 1 – 3 m breiten Grünlandstreifens.

◆ Ökologische Optimierungen durch Nutzungsverzicht im Wald

Beispiele für derartige "Maßnahmen" können sein:

- Wiederbewaldung in Form von Sukzession (ungelenkt unter Verzicht auf eine Wiederaufforstung, gelenkt mit Eingriffen, um schädliche Einflüsse z.B. von Nachbarbeständen zu minimieren),

Diese Maßnahmen reduzieren zwar die Aufforstungskosten, erfordern jedoch eine besonders lange Realisierungszeit, in der nur eine eingeschränkte forstliche Nutzung möglich ist. So wird die (un)gelenkte Sukzession erst in einigen Jahrzehnten zu einem Waldstadium führen, das eine forstliche Nutzung ermöglicht oder sogar aus forstlicher Sicht erfordert. Gerade die Vorgehensweise, bereits in 50 – 60 jährige Nadelholzbestände Laubholz einzubringen, macht deutlich, dass es sich um sehr langfristig angelegte Maßnahmen handelt.

- Nutzungsaufgabe in Altholzbeständen, um z.B. Birkenbrüche oder Schluchtwaldbereiche, Pingen oder Steinbrüche ganz der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- naturwaldzellenartige Gestaltung von Waldbereichen,
- Erhalt von Totholzbäumen als Lebensraum für Spechte und andere Tiere.

◆ Anlage von Waldinnenrändern

Gerade entlang von Wirtschaftswegen in monotonen Fichtenforsten bietet sich die Anlage von struktureicheren Waldinnenrändern an. Hierfür können mehr oder weniger breite Waldstreifen zusätzlich von Fichten freigestellt und in Laubgehölzstreifen überführt werden.

Durchzuführende Maßnahmen:

- evtl. kräftige Durchforstung der wegenahen Bereiche mit anschließender Gehölzpflanzung,
- Entnahme von Fichten auf einer Breite von jeweils 5 - 15 m und Aufbau eines gestuften artenreichen Waldinnenrandes mit einheimischen Laubgehölzen.

◆ Optimierungsmaßnahmen an Laubengängen bzw. Naturdenkmälern

Im Wald stehende Naturdenkmale und die Bäume von Laubengängen drohen gerade im Bereich von rasch wachsenden Nadelholzkulturen nach und nach ausgedunkelt zu werden. Eine Freistellung ist in vielen Fällen erforderlich. Auch die Überführung der angrenzenden, ehemals als Niederwald genutzten Bereiche in Hochwald führt in vielen Fällen zur Beeinträchtigung der Laubengänge oder Naturdenkmale.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Freistellung der erhaltenswürdigen Bäume von konkurrierendem Bewuchs.

➤ Sonstige Maßnahmen innerhalb des Waldes

◆ Entfernen von Be- und Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Rohrsysteme)

In vielen Bereichen sind Gräben zur Entwässerung des Waldes angelegt worden. Zur Schaffung naturnaher hydrologischer Verhältnisse ist ein Rückbau dieser Systeme erforderlich.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Verfüllung der angelegten Grabensysteme,
- Entfernung vorhandener Leitungssysteme.

◆ Entsiegelung vorhandener Waldwege

Kaum ins Gewicht fallen dürfte die bestehende Möglichkeit, Waldwege, die über einen hohen Versiegelungsgrad verfügen, wieder zu entsiegeln.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Entfernung von Asphalt- oder Betondecken,
- Aufnahme des Wegebaumaterials (z. B. Schotter) auf nicht mehr benötigten Wegbereichen.

Nicht als optimierende Maßnahme kann die Kalkung versauerter Böden angesehen werden. Die sich auf die Vegetation und die Fauna evtl. auswirkenden Vorteile sind zeitlich sehr eng begrenzt (durchschnittlich 5 - 7 J.). Die Kalkung kommt somit einer Düngung gleich (Düngekalkung), die zwar eine bessere wirtschaftliche Nutzung ermöglicht, aber dauerhaft keine eindeutig messbare ökologische Verbesserung mit sich bringt.

Bei den vorstehenden Vorschlägen handelt es sich um derzeit erkennbare Standardmaßnahmen. Besondere Maßnahmen anderer Art sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die sich aus allen Maßnahmen im Wald ergebenden Nutzungseinschränkungen müssen vor Durchführung der Maßnahme bereits mit dem Waldbesitzer vertraglich fixiert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen dauerhaften Bestand haben müssen, empfiehlt sich eine Einbindung des Forstamtes in den Entscheidungsprozess, damit auch zukünftig aus forstlicher Notwendigkeit heraus die jetzt eingeleiteten Entwicklungen verändert werden können.

Die Waldflächen, die als Ausgleichsflächen dienen sollen, sind für den Waldbesitzer künftig nur in der im Vertrag zugrundgelegten Form verfügbar/nutzbar. Es besteht dann z. B. keine Möglichkeit, nach einigen Jahrzehnten aus sich dann ergebenden fiskalischen Gründen andere ökologisch nicht so wertvolle Baumarten (z. B. verstärkte Nadelholzbeimischung) einzubringen oder zu fördern. Alle Waldflächen behalten zwar ihre ihnen zugedachte Waldfunktion, sie unterliegen aber neben der Holzproduktion in erster Linie den ökologischen Optimierungsmaßnahmen. Sollten Maßnahmen dieser Art angestrebt werden, so ist in jedem Fall eine Zusammenarbeit mit dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein erforderlich.

Zur Ergänzung bzw. als Ersatz zu den bisher gängigen Bewertungsverfahren hat das ehemalige Forstamt Siegen für alle Maßnahmen innerhalb des Waldes eine auf die Belange der Waldlebensräume abgestimmte „Forstmatrix“ entwickelt, über die das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein gerne Auskunft erteilt.

- **Natürliche Sukzession**

An dafür geeigneten Stellen bzw. auf geeigneten Flächen (z. B. nach durchgeführten Entfichtungen, auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen, die bereits eine deutliche Verbuschung zeigen) bietet es sich an, sie der natürlichen Sukzession zu überlassen. Hierdurch wird am ehesten gewährleistet, dass sich ein dem Standort angepasstes Artenspektrum einstellt. Bei Flächen, die in der Nähe von Fichtenkulturen liegen, ist darauf zu achten, dass sich einstellender Fichtenanflug im Abstand von einigen Jahren beseitigt wird.

Geeignet sind insbesondere Flächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, da sich aufgrund der Nutzungsmöglichkeit kein Bewirtschafter finden lässt. Häufig sind es ehemalige Grünlandbereiche in den oberen Bachtälern, die erst nach 1950 mit Nadelholzkulturen bepflanzt wurden.

- **Obstgehölzanpflanzung und Pflege (nur an dafür geeigneten Stellen)**

Früher waren in den Dörfern und in den dorfnahen Bereichen an vielen Stellen Obstwiesen vorhanden. Im Zuge der modernen Landwirtschaft und der Siedlungsausweitungen wurden die weitaus meisten beseitigt. Allein schon aus Gründen des Landschaftsbildes, der Ortsrandgestaltung und der Kulturpflege sollten Obstwiesen wieder verstärkt angelegt werden. Da im Kreisgebiet allerdings an vielen Stellen die kleinklimatischen Voraussetzungen für Obstbäume nicht optimal sind, müssen mögliche Flächen vorab auf ihre Eignung hin untersucht werden.

Wenn Obstbäume als Ausgleichsmaßnahme gepflanzt werden sollen, so ist die notwendige Pflege der Bäume sicherzustellen. Ohne eine fachgerechte Pflege – vor allem in den ersten Jahren nach der Pflanzung – vergreisen die Bäume sehr rasch und sterben nicht selten bereits nach wenigen Jahren wieder ab. Somit ist die langfristige Sicherung der Pflege eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung einer Obstbaumpflanzung als Kompensationsmaßnahme.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Anpflanzung heimischer Obstbaumsorten als Hochstamm, mit einem Pflanzabstand von ca. 10 m zueinander,

- Schutz der Bäume vor Verbiss durch Wild und vor allem Weidevieh,
 - Regelmäßige Pflege der Obstbäume durch fachkundige Person(en),
 - externe Bewirtschaftung der Grünlandfläche durch Mahd oder Beweidung ohne Düngung.
- **Anlage von Hecken und Feldgehölzen**

Die Anlage von Gehölzreihen bzw. –gruppen bietet sich als Kompensationsmaßnahme vor allem dort an, wo die Feldflur ausgeräumt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Kreisgebiet bereits ein hoher Bewaldungsanteil existiert und zusätzliche Anpflanzungen in der Landschaft an vielen Stellen nicht sinnvoll sind. Von daher bieten sich Hecken in erster Linie als Abgrenzung von Wohngebieten an. Nach Möglichkeit sollte von einer einheitlichen Heckenpflanzung (Pflanzabstand 1 x 1 m) Abstand genommen werden. Eine breitere, lockere evtl. mit einigen Obstgehölzen durchsetzte Hecke erfordert zwar mehr Platz, bietet aber einer weitaus größeren Zahl von Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen und wirkt sich zusätzlich förderlich auf das Landschaftsbild aus. Unbedingt vermieden werden sollte die Betonung von harten Abgrenzungen und streng geometrischen Linien durch die Anpflanzung der Hecke.

Durchzuführende Maßnahmen:

 - ggf. Erwerb bzw. Anpachtung der benötigten Flächen,
 - Pflanzung standortgerechter einheimischer Straucharten,
 - Pflegemahd (einmal jährlich) der an die Hecke angrenzenden 1 – 3 m breiten Grünlandstreifen.
 - **Freistellung von spontan aufkommenden Gehölzen in Heiden, Wachholderheiden und Halbtrockenrasen auf Halden, Viehtriften etc.**

Halden und Heiden drohen bei nicht durchgeführter Nutzung bzw. Pflege nach und nach zu verbuschen. Hierdurch nimmt ihr Wert aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich ab, da sich die typischen Tier- und Pflanzenarten dieser offenen Standorte nicht mehr halten können. Eine im Abstand von einigen Jahren durchgeführte Entbuschung (Beseitigung der meisten Gehölze von der Fläche) gewährleistet in vielen Fällen den Fortbestand der schutzwürdigen Lebensgemeinschaft.

Derartige Pflegemaßnahmen sind nicht bereits deshalb als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszuschließen, weil eine Pflege die Fläche nur vor einer Verschlechterung bewahrt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt, an dem eine Freistellung von Gehölzen erforderlich wird, bereits eine Verschlechterung eingetreten ist, die durch die periodisch wiederkehrenden Maßnahmen zurückgeführt werden soll.

Durchzuführende Maßnahme:

 - Beseitigung des aufkommenden Gehölzwuchses bei Vermeidung von Bodenverletzungen.
 - **Extensivierung von Grünland (wegen finanziell günstiger Ausnutzung des Kulturlandschaftsprogramms möglichst zurückstellen)**

Einige Städte und Gemeinden sind im Besitz von nicht unerheblichen Grünlandflächen. Diese sind in den meisten Fällen zu normalen Konditionen an Landwirte verpachtet. Vor-dergründig bietet es sich an, diese Flächen der Extensivierung zuzuführen und somit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszuführen. Die extensive Nutzung von bisher intensiv genutzten Grünlandflächen bzw. von bestimmten brachgefallenen Flächen stellt auch eine ökologische Optimierung dar und ist daher vom Grunde her geeignet, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu dienen.

Aus folgenden Gründen wird allerdings eine Durchführung von umfangreichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz für nicht sinnvoll gehalten:

- Soweit die Eingriffe, die mit diesen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden sollen, dauerhaft angelegt sind, ist ebenfalls eine dauerhafte Ausführung der extensiven Grünlandwirtschaft erforderlich. Dies kann in Zukunft ggf. zu erheblichen finanziellen und organisatorischen Problemen führen, falls die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, so wie derzeit prognostiziert, deutlich zurückgeht und über die Landwirte eine extensive Grünlandwirtschaft nicht mehr sichergestellt werden kann. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Landwirtschaft im hiesigen Raum einen Bedeutungszuwachs erfahren wird, ist die Gefahr sehr groß, bereits nach relativ kurzer Zeit keinen Bewirtschafter mehr zu finden. In diesen Fällen wäre die Bewirtschaftung durch die Stadt oder Gemeinde selbst sicherzustellen (z. B. eigener Bauhof oder Gartenbaubetrieb) oder für die bisherigen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme wäre eine völlig andere Maßnahme (mit erneuten Kosten) auszuführen.
- Solange Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm bestehen, ist eine Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ausgeschlossen.
- Falls die Stadt oder Gemeinde die Fortsetzung auslaufender Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm beabsichtigt, ist die durch die langjährige vertragliche Nutzung erzielte Optimierung bei der Bemessung des Ausgangszustandes zu berücksichtigen. Dadurch ergeben sich für die Zukunft allenfalls noch geringfügige Optimierungsmöglichkeiten, die vergleichsweise kostenintensiv sind.
- Die durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung entstehenden Gesamtkosten sind erheblich. Die Stadt oder Gemeinde müsste sich gegenüber dem Landwirt vertraglich verpflichten, beispielsweise eine jährliche Entschädigung in Anlehnung an das Kulturlandschaftsprogramm zu zahlen. Diese beträgt derzeit zwischen 280 €/ha und 380 €/ha und Jahr, also bei einem typischen Satz von 335 €/ha und Jahr. Dazu kommen künftig wohl unvermeidliche und derzeit unabsehbare Kostensteigerungen, die im Vertragsnaturschutz in den letzten 5 Jahren bereits bei ca. 220 % gelegen haben.
- Darüber hinaus empfiehlt es sich nicht, durch Land und EU hoch geförderte Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm in vollem Umfang durch eine Stadt oder Gemeinde zu finanzieren, da dadurch Fördergelder zwischen 80 % und 100 % verloren gehen. Bei einer Auswahl anderer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kämen diese Fördergelder zusätzlich in die Region.

Insgesamt wird daher von der Festlegung extensiver Nutzungen von Grünlandflächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeraten.

Falls in Einzelfällen dennoch eine extensive Nutzung von Grünlandflächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen soll, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Falls sich die Fläche nicht im Eigentum der Stadt oder Gemeinde befindet, Kauf der

Fläche oder Abschluss eines unbefristeten Pachtvertrages, möglichst unter Zahlung einer kapitalisierten Pacht für die gesamte Vertragslaufzeit,

- Bewirtschaftung der Fläche nach den inhaltlichen Vorgaben des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Siegen-Wittgenstein,
- Anlage einer Geldsumme in einer Sonderrücklage zur dauerhaften Finanzierung der künftigen Bewirtschaftung, aus deren Zinsen die jährlichen Zahlungen an den Landwirt bestritten werden können. Um künftigen Kostensteigerungen vorbeugen zu können, müssen die Zinseinnahmen deutlich höher sein, als die jährlichen Kosten, um durch eine Erhöhung der Rücklage in Zukunft auch zu höheren Zinsen zu kommen. Derzeit ist von jährlichen Kosten von im Mittel 335 €/ha auszugehen.

• **Maßnahmen an Gewässern**

Die Renaturierung von Fließgewässern umfasst eine Vielzahl von Optimierungsmöglichkeiten. Zum einen geht es um die Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer, d. h. die Beseitigung aller Wehre und Staustufen. Ebenso umfasst dieser Punkt aber auch weitere Maßnahmen, die die Gewässerökologie verbessern.

Sämtliche der nachfolgend besprochenen Maßnahmen bedürfen in der Regel der wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.

Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen sind die Richtlinien zum naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten und können gleichzeitig als Orientierungshilfe für die Neugestaltung gelten. Ebenfalls der Orientierung und der Bewertung dienen die vom Land NRW herausgegebenen Schriften zur Gewässerstrukturgütekartierung und zur Typisierung der Fließgewässer.

➤ Entfernung von Wanderungshindernissen (Abstürze, Wehre)

Sehr viele Fließgewässer im Kreisgebiet sind durch Abstürze oder Wehre in ihrer Durchgängigkeit für Fische und andere wasserbewohnende Organismen in einzelne, für die Tiere nur schwer erreichbare Abschnitte getrennt. Bereits seit vielen Jahren wird versucht, diese unnatürlichen Hindernisse in den Gewässern zu beseitigen. Aufgrund der damit verbundenen Kosten, einschließlich der Problematik bestehender alter Wasserrechte, sind noch viele Gewässer mit Abstürzen und Wehren versehen. Ihre Beseitigung hat eine hohe Priorität. Sämtliche hier vorzunehmenden Maßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzuklären und bedürfen normalerweise einer Genehmigung.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Vollständige Beseitigung des Wehres durch Abtrag, Sprengung etc. und Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerprofils,
- Herstellung einer flach geneigten rauhen Sohlgleite anstatt des Absturzes,
- Anlage eines möglichst naturnahen Umgehungsgerinnes,
- Die Anlage von Fischtreppe o. ä. technischen Bauwerken kann in diesem Rahmen nicht empfohlen werden, da sie eher auf die Förderung bestimmter Fische ausgerichtet sind und der Effekt für die Fließgewässerökologie insgesamt untergeordnet ist.

Vor allem durch bestehende Wasserrechte oder bauliche Zwangspunkte wie Straßen

oder/und Brücken können Gewässerabstürze häufig nicht so hergerichtet werden, wie es ökologisch am sinnvollsten wäre. Zusätzlich werden dadurch die baulichen Maßnahmen häufig teurer. Diese beiden Gründe haben dazu geführt, diese Maßnahmen nicht zu favorisieren.

➤ Entfernung von Uferverbauungen

Vor allem in Siedlungsbereichen sind die Ufer der Fließgewässer häufig mit den unterschiedlichsten Materialien (Bahnschwellen, Leitplanken, Holz- und Betoneinfassungen etc.) befestigt worden. Zu erwähnen sind auch die vielen Rohrdurchlässe als Wiesenüberfahrten, die im Lauf der Jahre überflüssig geworden sind. Eine Beseitigung dieser Materialien einschließlich naturnaher Gestaltung der Ufer hat besondere Priorität.

Nur durch eine naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes mit natürlichen Materialien ist langfristig sichergestellt, dass sich die Lebensgemeinschaft Bach artenreich entwickeln und erhalten kann, um die wichtigen Funktionen der Wasserreinhaltung und Grundwasserneubildung wahrnehmen zu können.

Aber auch hier ergibt sich – wie weiter unten dargestellt – die Schwierigkeit der ökologischen Werterfassung. Sie wird noch dadurch erschwert, dass Uferbereiche häufig nicht so hergerichtet werden können, wie es aus ökologischer Sicht erforderlich wäre. Gerade in Siedlungsbereichen liegen an den meisten Stellen Zwangspunkte vor, die eine Ufersicherung bedingen. Diese können dann nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme angesehen werden oder es sind dementsprechend geringere Aufwertungsmöglichkeiten gegeben.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Entfernung fremder Materialien,
- möglichst Schaffung genügend breiter Uferzonen, die eine Ufersicherung nicht erforderlich machen,
- naturnahe Gestaltung z.B. durch die Einbringung von geeignetem Sohlsubstrat,
- falls eine Ufersicherung unbedingt erforderlich ist sollte nur natürliches Material bzw. Lebendverbau verwendet werden.

➤ Reaktivierung von künstlich abgetrennten Laufschlingen

In der Vergangenheit wurden die meisten Bäche im Zuge von Wiesenbaumaßnahmen begradigt. Sie wurden aus dem Taltiefsten an den Talrand gelegt, um eine gezielte Be- und Entwässerung zu ermöglichen. In den Bereichen, in denen die landwirtschaftliche Nutzung weniger intensiv war, wurden abgetrennte Bachabschnitte nicht immer mit Boden aufgefüllt und bieten so heute die Möglichkeit, wieder an das Gewässernetz angeschlossen zu werden.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Erwerb oder Anpachtung der benötigten Flächen,
- Beseitigung der ehemals künstlich eingebrachten Bodenmassen, die den Altarm vom Gewässer trennen,
- Herrichtung eines naturnahen Gerinnes,

- ggf. Initialpflanzung von einheimischen standortgerechten Laubgehölzen an geeigneten Stellen.

➤ Freilegung verrohrter Abschnitte oder drainierter Zuläufe im Umland

Aus unterschiedlichsten Gründen existieren vielfach verrohrte Fließgewässerabschnitte. Es wird empfohlen, überall dort, wo eine Verrohrung nicht unbedingt nötig ist, die Gewässer wieder freizulegen.

Durchzuführende Maßnahmen:

- ggf. Erwerb oder Anpachtung der benötigten Flächen,
- Beseitigung der Verrohrung,
- Herrichtung eines naturnahen Gerinnes,
- ggf. Initialpflanzung an einigen Stellen entlang des Gewässers.

➤ Naturnähere Gestaltung von Verrohrungen an Überfahrten und Wegen

Land- und forstwirtschaftliche Wege kreuzen an vielen Stellen auch kleinere Fließgewässer. In vielen Fällen verläuft das Gewässer im Wegebereich in einem engen Rohr. Ähnliches gilt für viele Überfahrten an kleineren Fließgewässern.

Diese engen Rohre haben vielfältige nachteilige Auswirkungen auf die Ökologie des Gewässers. Es ist sinnvoll, mit einem vertretbaren Kostenaufwand kleine Rohre durch wesentlich größere Rohre oder besser noch durch weiter geöffnete Kastenprofile zu ersetzen.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Ersatz eines Rohres durch ein Kastenprofil oder ein Rohr mit einem deutlich größeren Durchmesser,
- Einbringung von geeignetem Sohlsubstrat.

➤ Anpflanzungen am Gewässer (keine Grünverrohrung, sondern nur Initialpflanzung)

In früheren Jahren verstand man unter der Anpflanzung an Gewässern oft die perl-schnurartige Einbringung von Gehölzen entlang der Gewässer. Dabei wurden die Gehölze nicht im Schwankungsbereich des Wassers gepflanzt, sondern primär auf der Böschungsoberkante. Da diese Anpflanzungen meistens bereits nach recht kurzer Zeit zu Problemen führten und zusätzlich ökologisch nicht unbedingt sinnvoll sind, ist man heute dazu übergegangen, nur punktuell Initialpflanzungen vorzunehmen. Diese sollten vor allem an den Prallufeln vorgenommen werden, um ein zu rasches Ausuferndes des Baches abzumildern. Die Anpflanzungen ermöglichen es vielen Pflanzen- und Tierarten sich auf engstem Raum im Gewässereinzugsbereich zu halten bzw. bedingt durch die sich verändernden Beschattungsverhältnisse neu anzusiedeln. Zu beachten ist, dass viele Bäche durch ständige Unterhaltungsmaßnahmen kein natürliches Gerinne mehr besitzen und die Tendenz zur Ausweitung des Gewässerbettes haben.

Durchzuführende Maßnahmen:

- ggf. Erwerb oder Anpachtung der benötigten Fläche,
- Anpflanzung von einheimischen standortgerechten Laubgehölzen an den Pralluferbereichen.

➤ Entfernung von Quellfassungen

Bereits seit sehr langer Zeit wurden und werden immer noch Quellen zum Zweck des gezielten Wasserabflusses gefasst. Aufgrund ihrer besonderen Bedingungen (über das ganze Jahr weitgehend gleichbleibende Wassertemperatur, geringer Nährstoffgehalt, geringer Sauerstoffgehalt etc.) hat sich eine spezifische Lebensgemeinschaft eingestellt, die durch die Quellfassung vernichtet wurde. Nach Möglichkeit sollten die Bedingungen wieder so hergestellt werden, dass diese spezifischen Besiedler wieder existieren können. In vielen Fällen reicht die Entfernung der Betonringe bzw. der Rohre aus. Aufgrund der Empfindlichkeit der tierischen und pflanzlichen Lebensgemeinschaften muss in der Regel von Hand oder mit kleinen Maschinen gearbeitet werden

Durchzuführende Maßnahmen:

- Beseitigung der künstlichen Materialien,
- Beseitigung standortfremder Gehölze,
- Herrichtung eines naturnahen Quellbereiches,
- Minimierung störender Einflüsse (z. B. Reduzierung von Nährstoffeinbringungen, Rückbau von Wegen, Auszäunen aus Weideflächen),
- In Einzelfällen Bepflanzung mit Erlen.

➤ Fischteiche renaturieren

In den Kommunen des Kreises sind in der Vergangenheit unterschiedlich viele Teichanlagen errichtet worden. Nicht selten sind sie direkt im oder unmittelbar am Bach angelegt worden. Diese Vorgehensweise hat eine deutlich negative Wirkung in Form von Erwärmung, Eutrophierung etc. auf die Fließgewässer. Wenn sich die Möglichkeit ergibt, Teiche zu beseitigen bzw. in naturnahe Teiche umzuwandeln, so sollte dieses umgesetzt werden. Primär sollten Teiche entfernt werden, die direkt im oder am Gewässerbett liegen.

Da es sich in der Regel um Maßnahmen handelt, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu beurteilen sind, ist eine Rücksprache mit bzw. eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Erwerb oder Anpachtung erforderlicher Flächen,
- Beseitigung des evtl. noch vorhandenen künstlichen Fischbestandes,
- Abflachung der Steilufer,
- Beseitigung naturferner Materialien.

Bei allen Maßnahmen an Gewässern, ist es ein großes Problem, eine Zuordnung ökologi-

scher Wertpunkte zu treffen, weil alle gängigen Bewertungsschemen einen flächenhaften Ansatz haben. Da die von einer Maßnahme am Gewässer betroffene Fläche und die sich daraus ergebende Wertpunktzahl der wahren ökologischen Bedeutung am Gewässer nicht gerecht wird, ist mit diesen Verfahren eine Umrechnung auf andere Maßnahmen nicht möglich.

Die Berücksichtigung der für Maßnahmen an Gewässern entstehenden Kosten als Vergleichsmaßstab ist rechtlich nicht zulässig, da das Landschaftsgesetz sowohl für Ausgleichsmaßnahmen (§ 4 Abs. 4) als auch für Ersatzmaßnahmen (§ 5 Abs. 1) immer von einer Wiederherstellung hervorgerufener Beeinträchtigungen oder Störungen in ökologischer Hinsicht ausgeht.

Die bestehenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Wertzuweisung dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass wasserbauliche Maßnahmen, die zu einer besseren Durchgängigkeit der Gewässer führen, insgesamt sehr sinnvoll sind.

Der Vergleich von Maßnahmen an Gewässern mit zu kompensierenden Eingriffen muss daher außerhalb der gängigen Bewertungsverfahren erfolgen, indem in Absprache zwischen den Planungsträgern und der Unteren Landschaftsbehörde eine direkte Zuordnung in Abhängigkeit von der ökologischen Bedeutung von Eingriff und Optimierungsmaßnahme erfolgt. Zur Dokumentation des Gewässerzustandes und ggf. auch von Veränderungen am Gewässer wird die Methode der Gewässerstrukturgütekartierung des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlen.

Aktuell liegt ein von einem Planungsbüro aus dem Kreisgebiet entwickeltes neues Bewertungsverfahren für Optimierungsmaßnahmen an Querbauwerken in Fließgewässern zur Erprobung vor, das einen neuartigen Bewertungsansatz anwendet. Unter Berücksichtigung der Trennwirkung der Querbauwerke, der ober- und unterhalb betroffenen Gewässerstrecke, der Breite des Gewässers und der Gewässerstrukturgüte wird für die geplanten Maßnahmen die ökologische Optimierung in Punktwerte umgerechnet, die mit den anderen Bewertungsverfahren kompatibel sind. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Untere Landschaftsbehörde.

• **Öffnen von Stollen**

Der Kreis Siegen-Wittgenstein bietet aufgrund der zahlreich vorhandenen Stollen einer großen Zahl von Fledermäusen geeignete Überlebenschancen. Um diese zu erhalten bzw. punktuell zu optimieren, sollte versucht werden, alte Stolleneingänge wieder zu öffnen. Die Öffnung beinhaltet im wesentlichen den Einbau einer Gittertür, damit einerseits unliebsamer Besuch durch Menschen ausbleibt, den wichtigen Aspekten der Verkehrssicherung jedoch Rechnung getragen wird, und zum anderen Fledermäuse aber auch Amphibien den Stollen aufsuchen können.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Öffnung des Stollens, ggf. durch Beseitigung von Erdmassen von dem Stolleneingang,
- Sicherung gegen erneutes Verschütten,
- Einbau einer Gittertür.

• **Beseitigung von Neophyten**

Die Beseitigung von Neophyten (gemeint sind pflanzliche Neubürger, die in der heimischen Flora bzw. Vegetation zu Problemen führen) wie z. B. dem Kaukasischen Bärenklau, dem Indischen Springkraut, dem Sacchalin- und dem Japan-Knöterich kann nur dann als Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahme anerkannt werden, wenn die Maßnahme zu einer wirklichen Optimierung der Fläche beiträgt, d. h. Ziel der Maßnahme darf nicht nur die Beseitigung des Neophytenbestandes sein, sondern die Entwicklung der Fläche zu einem intakten landschaftstypischen Lebensraum. Ein großes Problem ist hier sicherlich der langfristige Erfolg. Gerade die in unseren Breiten zu Problemen führenden Arten zeigen eine große (vegetative) Regenerationskraft. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die einmal durchgeführte Maßnahme über mehrere Jahre hin zu kontrollieren und ggf. erneute Maßnahmen zu veranlassen.

Durchzuführende Maßnahmen:

- wiederkehrende Mahd bzw. Ausstechen des Wachstumskegels (in Abhängigkeit von den zu beseitigenden Arten),
- Verhinderung der erneuten Aussamung,
- Verhinderung der aktiven Ausbringung z. B. durch Imker (Indisches Springkraut etc.),
- eine dem vorgesehenen Entwicklungsziel entsprechende Pflege (z. B. 2-malige Mahd).

• **Maßnahmen an Naturdenkmalen**

Alle Maßnahmen, die über den bloßen Erhalt der geschützten Bäume und Objekte hinausgehen und eine Verbesserung der Lebensgrundlagen der Schutzobjekte beinhalten, können als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ausgeführt werden. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Die Herstellung einer offenen Baumscheibe führt zu einer besseren Wasserversorgung und Belüftung des Wurzelraumes und damit auch zu einer besseren Nährstoffversorgung des Baumes und ist daher als sehr sinnvoll anzusehen. Die Anlage einer Baumscheibe erfordert folgende Maßnahmen:
 - Beseitigung einer vorhandenen Versiegelung,
 - ggf. Austausch des Oberbodens,
 - Gestaltung der offenen Baumscheibe mit bodendeckenden Pflanzen, die einen Grasbewuchs verhindern und somit mehr Nährstoffe zu den Baumwurzeln vordringen lassen,
 - ggf. Anbringung einer Umfassung, um künftige Wurzelschäden auszuschließen.
- Als weitere sinnvolle Maßnahme kann die Freistellung eines Naturdenkmals gelten, wenn z. B. konkurrierender Laub- oder Nadelholzbewuchs im Nahbereich des Baumes beseitigt wird, der die Entwicklungsmöglichkeiten des Naturdenkmals nennenswert begrenzt (siehe auch unter forstliche Maßnahmen).
- Weiterhin kann die Beseitigung von Leitungen, Zäunen etc. im Nahbereich eines geschützten Baumes eine Verbesserung dessen Umfeldes bedeuten.
- Bodenaustausch und Düngung im Wurzelbereich bei besonders belasteten Bäumen.

Soweit vorgesehene Maßnahmen allerdings nur auf eine Sicherung des vorhandenen Zustandes des Objektes abzielen, kann dies keine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme sein.

Dies gilt vor allem für die regelmäßige Pflege ausgewiesener Baumdenkmale, die aus Verkehrssicherheitsgründen erfolgt. Zusätzlich ergeben sich im Innenbereich der Siedlungen Zwangspunkte, die darüber hinaus Schnittmaßnahmen erforderlich machen. Hierunter fallen z. B. die Offenhaltung des Lichtraumprofils, Entfernung von Totholz aus der Krone zur Abwehr von Gefahren, Schnittmaßnahmen zur Lichtstellung angrenzender Gebäude etc. Bei diesen Maßnahmen werden in erster Linie gerade die Strukturen aus den Bäumen entfernt, die ökologisch von hohem Wert sind, wie z. B. Totholz, Faulstellen etc. Die Bildung dieser Strukturen ist aber jedem Baum eigen. Gerade bei älteren Bäumen fällt auch stärkeres Totholz an. Aber dieses Totholz ist es, was den ökologischen Wert eines alten Baumes wesentlich erhöht. Die Schnittmaßnahmen führen also in der Regel zu einer ökologischen Verschlechterung, was die Besiedelbarkeit mit anderen Arten betrifft.

Ausschlussgründe für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Maßnahmen, durch die lediglich der bisherige Zustand einer Fläche gesichert wird, können grundsätzlich keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darstellen (z. B. Beibehaltung einer Nutzung, Verzicht auf eine Umwandlung einer Fläche).
- Eine öffentliche Förderung der Maßnahme aus Naturschutzmitteln im weiteren Sinne (z. B. auch eine forstliche Förderung) schließt die gleichzeitige Verwendung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen einen räumlichen Bezug zu dem betreffenden Eingriff haben. Daher scheiden Maßnahmen außerhalb des Kreises oder solche in einem anderen Naturraum grundsätzlich aus.
- Organisatorische Änderungen in der Verwaltung oder Bewirtschaftung von Flächen, die insgesamt positive ökologische Aspekte haben können (z. B. die Einhaltung von Zertifizierungsvorschriften in der Forstwirtschaft), scheiden in aller Regel als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus. Nur die sich aus diesen Veränderungen ergebenden konkreten Flächenoptimierungen sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet.

3. Dauer des Eingriffes und des Ausgleiches

Die gesetzliche Eingriffsregelung geht von einem ökologischen Funktionsausgleich aus. Da die den Eingriffen zugrunde liegenden Maßnahmen (Bauvorhaben, Bauleitpläne) i. d. R. dauerhaften Bestand haben werden, müssen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ebenfalls eine uneingeschränkte zeitliche Wirkung entfalten. Soweit für die Realisierung von Maßnahmen Verträge abgeschlossen werden müssen, ist immer sicherzustellen, dass diese Verträge ohne zeitliche Befristung dauerhaft gültig sind. Zeitlich befristete Maßnahmen, auch über einen Zeitraum von 20 oder 25 Jahren, stellen keinen adäquaten Ausgleich dar.

Als ökologischer Wert der Kompensationsmaßnahme wird bereits jetzt der sich in ca. 20-25 Jahren einstellende Zielzustand angesetzt, so dass bereits heute alle erst nach und nach eintretenden Optimierungen der Ausgleichsflächen entsprechenden Eingriffen gegenübergestellt werden können. Dies setzt allerdings voraus, dass die zur endgültigen Optimierung der Ausgleichsflächen erforderlichen Pflegemaßnahmen turnusmäßig durchgeführt werden, also eine laufende Betreuung der Kompensationsfläche erfolgt.

Andere, hier bisher nicht angewandte Bewertungsverfahren der Eingriffsregelung gehen

von dem Ansatz aus, den konkreten Eingriffen nur die sich momentan einstellenden Optimierungen der Ausgleichsflächen gegenüberzustellen (also geringere Wertpunktzahlen für den Ausgleich anzunehmen) und die sich im Laufe der kommenden Jahrzehnte eintretenden Optimierungen der Flächen, die durch ein regelmäßiges Ökomonitoring ermittelt werden, in Form von so genannten „Ökozinsen“ gutzuschreiben. Ein derartiges Verfahren erfordert zum Zeitpunkt der Realisierung des Eingriffes umfangreichere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, stellt aber durch die Überwachung der Flächen und die erfolgenden „Zinszahlungen“ sicher, das auch zukünftig optimale Pflegemaßnahmen ausgeführt werden. Falls ein derartiges Verfahren im Bereich einer Gemeinde gewünscht wird, ist die Untere Landschaftsbehörde gerne zu Gesprächen bereit.

Effizienzkontrolle

Bei der Bewertung des in 20-25 Jahren zu erwartenden Zielzustandes handelt es sich naturgemäß um eine Prognose der zukünftigen Entwicklung, die bisher noch nicht systematisch überprüft werden konnte. Im Rahmen von zukünftigen regelmäßigen Effizienzkontrollen aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen könnte die tatsächliche ökologische Entwicklung ermittelt und mit den Prognosen verglichen werden.

Dabei wäre es auch möglich, zwischenzeitlich eingetretene Verbesserungen der Fläche z. B. durch eine optimalere Pflege der Fläche zu erfassen und die sich daraus ergebenden zusätzlichen ökologischen Wertpunkte für andere Eingriffe anzurechnen. Selbstverständlich müssen bei einer derartigen Verfahrensweise auch sich ergebende Defizite berücksichtigt und diesen ggf. durch eine veränderte Pflege der Fläche bzw. durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Jede Kommune müsste entscheiden, ob die Ergebnisse einer Effizienzkontrolle berücksichtigt werden sollen, oder ob es dauerhaft bei der anfänglichen Prognose verbleiben soll.

Rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vor allem in den Fällen, in denen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einem Grundstück ausgeführt werden, das nicht im gleichen Eigentum wie das vom Eingriff betroffene Grundstück steht, stellt sich die Frage nach der langfristigen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme.

Unproblematisch ist dies in allen Fällen, in denen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch eine behördliche Genehmigung festgesetzt werden. In diesen Fällen sichert die öffentlich-rechtliche Festlegung dauerhaft den Bestand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, auch gegenüber zukünftigen Eigentümern.

Soweit die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens durch einen privatrechtlichen Vertrag fixiert werden (z.B. bei der Vorbereitung von in Ökokonten einzustellenden Maßnahmen), sollte in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass die vorgesehenen bzw. ausgeführten Maßnahmen auch dauerhafter Natur sein werden, damit eine Anerkennung in der Eingriffsregelung möglich ist. Empfohlen wird hier eine Eintragung von persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch, um die Maßnahme auch bei Eigentumswechseln dauerhaft zu sichern.

Hierzu ist erforderlich, dass der von der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme betroffene Grundstückseigentümer eine vorformulierte Eintragungsbewilligung bei einem Notar unterzeichnet, der dessen Unterschrift beglaubigt. Das Grundbuchamt trägt die persönliche Dienstbarkeit dann in das Grundbuch ein. Die für Notar und Grundbuchamt entstehenden Kosten liegen bei ca. 40-50 €. Folgender Text einer Eintragungsbewilligung (am Beispiel

einer Umwandlung von Nadelgehölzen) wird vorgeschlagen:

Eintragungsbewilligung

Der Eigentümer (Name, Anschrift) bewilligt und beantragt zu Lasten des Grundstückes Gemarkung ... Flur ... Flurstück ... - Grundbuchblatt ... die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit folgenden Inhalts:

"Der Eigentümer duldet die durch ... (Name des Begünstigten) veranlasste Entfernung von Fichten. Eine erneute Anpflanzung von Fichten oder anderen Forstpflanzen sowie eine Nutzung der Fläche durch den Eigentümer ohne eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit ... (Name des Begünstigten) ist dauerhaft ausgeschlossen."

Soweit Waldgenossenschaften sich bezüglich von Grundstücken des Gemeinschaftsvermögens gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde in einem Vertrag zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichten, und dieser Vertrag dem zuständigen Forstamt zur Überwachung vorgelegt wird, kann auf eine Grundbucheintragung verzichtet werden. Nach § 8 Abs. 1 des Gemeinschaftswaldgesetzes bedarf der Verkauf derartiger Flächen der Genehmigung durch das Forstamt. Durch Genehmigungsvorbehalte kann sichergestellt werden, dass der abgeschlossene Vertrag zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch in einem Verkaufsfall vom neuen Grundstückseigentümer weitergeführt wird.

4. Verfahrenshinweise zum Ökokonto

Allgemeines

Nach den §§ 4-6 LG bzw. nach §§ 18-21 BNatSchG besteht für alle Träger von Vorhaben die Verpflichtung, Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Optimierungsmaßnahmen werden im Regelfall am Ort des Eingriffs ausgeführt. Soweit ein vollständiger Ausgleich nicht möglich ist, werden zusätzlich an anderer Stelle Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Oft ist es schwierig, zeitnah zu dem noch offenen Kompensationsbedarf entsprechende Ersatzmaßnahmen zu planen und zu realisieren. Oftmals stehen aber auch zu anderen Gelegenheiten Optimierungsmaßnahmen von Natur und Landschaft an, die losgelöst von bestimmten Eingriffsvorhaben ausgeführt werden könnten, aber, weil sie später als Ersatzmaßnahmen angerechnet werden sollen, aufgeschoben werden.

Nach § 5a LG besteht die Möglichkeit, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen, ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht bzw. diese in Verbindung mit einem aktuellen Eingriff stehen. Diese Maßnahmen können, wenn von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf die in § 4 Abs. 1 LG genannten Schutzgüter ausgehen, zur Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden. Diese Anerkennung wird auf Antrag von der Unteren Landschaftsbehörde erteilt, die auch das Ökokonto führt.

Unter einem Ökokonto ist somit eine Form der Verrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit nicht zeitgleich erfolgenden Eingriffen in Natur und Landschaft zu verstehen. Die näheren Einzelheiten hierzu regelt die Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 LG vom 18.04.2008.

Sowohl die Führung des Ökokontos als auch die Anerkennung der Maßnahmen und die nach deren Durchführung erforderliche Abnahme und Prüfung sind nach der allgemeinen

Verwaltungsgebührenordnung NRW kostenpflichtig.

Die Ökokonto-Verordnung gilt nicht für Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung nach § 1a Abs. 3, § 9 Abs. 1a und § 135a BauGB.

Kompensationsmaßnahmen eines Ökokontos nach § 5a LG können für die Ausgleichsverpflichtung gem. § 1a BauGB durch die Gemeinde in Anspruch genommen werden.

Wesen eines Ökokontos ist es, zeitlich bereits vor der Planung und der Durchführung von Eingriffen geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermitteln und bereits auf Vorrat durchzuführen. Eine derartige Verfahrensweise hat folgende Vorteile:

- Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme kann ohne zeitliche Beeinflussung durch einen korrespondierenden Eingriff dann ausgeführt werden, wenn dies aus ökologischen und organisatorischen Gründen günstig ist.
- Ein Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren für einen Eingriff wird nicht durch Probleme im Rahmen mit der Kompensationsmaßnahme verzögert.
- Durch ein konzeptionelles Vorgehen bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen können problemlos ausreichend Maßnahmen realisiert werden, wobei auch erhebliche Kostenvorteile möglich sind.

Verfahren

Grundlage für die Anerkennung ist, dass die vorgesehenen Maßnahmen den Zielsetzungen des § 5a Abs. 1 LG entsprechen und die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der uneingeschränkten Verfügungsbefugnis über die Grundstücke,
2. Liste und kartenmäßige Darstellung der Grundstücke und deren aktuelle ökologische Bewertung,
3. Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung. Hierzu zählen auch die erforderlichen Maßnahmen der Herstellungs- und Entwicklungspflege,
4. Für die Durchführung der Maßnahmen ggf. erforderliche Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften,
5. Einwilligung zur Erfassung personenbezogener Daten und Weitergabe an Dritte für Zwecke der Auskunftserteilung nach § 6 Abs. 1 Ökokontoverordnung.

Für die Bestandsaufnahme und Bewertung der Ausgleichsflächen sowie für die Bewertung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist durch die Untere Landschaftsbehörde ein einheitliches anerkanntes Bewertungsverfahren einzuführen.

Durch die Untere Landschaftsbehörde wird die Eignung als vorgezogene Kompensationsmaßnahme und deren Bewertung geprüft. Wird dem Antrag entsprochen, ist die Maßnahme zur Aufnahme in das Ökokonto anerkannt.

Die ökologischen Wertpunkte werden auf dem Ökokonto gutgeschrieben, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Kompensationsmaßnahme von der Unteren Landschaftsbehörde geprüft ist. Die Ausbuchung von Wertpunkten aus dem Ökokonto erfolgt, wenn die Genehmigung eines Eingriffs bestandskräftig geworden ist.

Der Inhaber des Kontos erhält durch die Untere Landschaftsbehörde bei jedem Buchungsvorgang eine Mitteilung über die jeweils ab- bzw. zugebuchten ökologischen Wertpunkte

und deren jeweiligen Gesamtstand.

Konzeptionelle Planung von Kompensationsmaßnahmen

Bisher werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dort durchgeführt, wo sie sich aus örtlicher und aus eigentumsrechtlicher Sicht gerade anbieten und ohne vorbereitende Maßnahmen sofort umgesetzt werden können.

Zusätzlich ist jedoch zu empfehlen, Konzepte für größere Bereiche, möglichst das gesamte Gemeindegebiet, zu erstellen, in denen gezielte Empfehlungen hinsichtlich vorzunehmender Optimierungen zu machen wären. Diese Zusammenstellung kann als Maßnahmenreservoir dienen, aus dem Einzelmaßnahmen nach ökologischer Priorität oder nach Verfügbarkeit ausgewählt werden. Sinnvoll wäre es vor allem, möglichst größere, zusammenhängende Flächen auszuwählen, die zusammenhängend optimiert werden können.

Zur Erstellung dieser Konzeption bietet sich neben der Beauftragung eines Planungsbüros an, befristet geeignete Fachleute einzustellen. Dies wäre auch in Zusammenarbeit einzelner Kommunen möglich (z. B. durch den Zweckverband Region Wittgenstein).

5. Sammlung konkret erfasster Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.1 Landschaftspläne

Aus aktuellen Landschaftsplänen bzw. Landschaftsplanentwürfen ergeben sich besonders viele Optimierungsmaßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen. So sieht z.B. der Landschaftsplan Bad Laasphe mehr als 500 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in 10 Kategorien auf einer Fläche von ca. 300 ha vor, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden können.

Es ist auch davon auszugehen, dass in den anderen Gemeinden das Potential für derartige Kompensationsmaßnahmen ähnlich ist, so dass eine gesonderte Untersuchung aber auch die Fortführung der Landschaftsplanung eine Fülle von Optimierungsmaßnahmen ermitteln und aufzeigen wird.

5.2 Pflegepläne von Naturschutzgebieten

Alle von der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein erarbeiteten Pflegepläne für Naturschutzgebiete im Kreis Siegen-Wittgenstein enthalten einen umfassenden Maßnahmeneteil, in dem die Optimierungsmaßnahmen für das NSG konkret beschrieben sind. Derartige Maßnahmen eignen sich grundsätzlich auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

5.3 Sonstige Zusammenstellungen

- Gewässerunterhaltungspläne in Kreuztal, Hilchenbach und Netphen
- verschiedene Diplomarbeiten beschreiben viele kleine Maßnahmen häufig punktgenau, oftmals um optimierende Maßnahmen an Fließgewässern, z.B. Beseitigungen von Uferverbauungen und Sohlabstürzen bzw. Wehren.